

Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb des festgesetzten Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz. Die zustimmungsfreie Höhe von Bauvorhaben, auch Bauhilfsanlagen wie Kräne etc. beträgt 136 m ü NHN.

Das Plangebiet liegt innerhalb des An- bzw. Abflugsektors 24 R der Start- und Landebahnen des Verkehrsflughafens Düsseldorf.

Hinweise

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört:
 - eine Begründung
 - die DIN 4109
2. Bei der Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge und bei der Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende Bodenfunde und –befunde oder Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366) der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath zu melden. Telefon 02206/80039.
3. Kampfmittelräumdienst
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die gegebenenfalls mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden.
Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
4. Bodenschutz
Die Belange des Bodenschutzes, die sich aus dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 09.05.2000 ergeben, sind zu beachten.
Die fachgerechte Behandlung von Oberboden nach DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten) ist zu gewährleisten.
Die Oberbodensicherung beinhaltet:
Schutz vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vernässung.
Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht durch Bodenlockerungen zu beseitigen.

5. Die für die Errichtung der Kellergeschosse erforderliche Wasserhaltung bedarf der Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Diese ist rechtzeitig vor der geplanten Ausführung zu beantragen. Zuvor sind die Grundwasserstände durch eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln.
6. Es wird empfohlen:
Die Baustelleneinrichtungsflächen auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und diese außerhalb späterer Vegetations- und Grünflächen sowie außerhalb empfindlicher Vegetationsstrukturen anzulegen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Ratingen GmbH kein Löschwasser als Objektschutz zur Verfügung stellen.

Die in BLAU eingetragenen redaktionellen Änderungen erfolgten am 17.01.2011.

Ratingen, den 17.01.2011